

THOMAS STEENBREKER

Identität und Freiheit

*Studien und Beiträge
zum Strafrecht*

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Strafrecht

Band 32



Thomas Steenbreker

Identität und Freiheit

Studien zur Zeitlichkeit der Person
im Strafrecht

Mohr Siebeck

Thomas Steenbreker, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, Hamburg und Miami; Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Sozietäten in Düsseldorf; Rechtsreferendariat am Landgericht Münster mit Stationen in Hamburg und Mailand; Promotion in München; Akademischer Rat auf Zeit an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

ISBN 978-3-16-159474-8 / eISBN 978-3-16-159475-5
DOI 10.1628/978-3-16-159475-5

ISSN 2364-267X / eISSN 2568-7468 (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München hat die vorliegende Arbeit im Wintersemester 2019/2020 als Dissertation angenommen.

Meinem Doktorvater und akademischen Lehrer, Herrn Professor *Dr. Frank Saliger*, danke ich dafür, dass er sich dieser Abhandlung als Betreuer angenommen hat. Die Anfänge meines Interesses für das Phänomen personaler Identität gehen auf meine Studienzeit zurück, in der ich bei ihm eine Seminararbeit zum Umgang mit Patientenverfügungen bei Demenz verfasst habe. Das Thema mit meiner Dissertation erweitern und vertiefen zu können, hat mir viel bedeutet. Besonders dankbar bin ich für die mir gewährte Freiheit, in der ich diese Arbeit nach eigenem Maß gestalten durfte.

Herrn Professor *Dr. Armin Engländer* danke ich für sein wohlwollendes Zweitgutachten und die Aufmerksamkeit, mit der er meine Dissertation gelesen hat. Über seine wertvollen Hinweise, die ich bei den Vorbereitungen zur Veröffentlichung des Texts berücksichtigen konnte, habe ich mich sehr gefreut.

Mein Dank gilt außerdem Herrn Professor *Dr. Thomas Gutmann*, der es mir ermöglicht hat, meine Thesen bei einem Jour fixe der Kolleg-Forschungsgruppe „Normenbegründung in Medizinethik und Biopolitik“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vorzustellen. Die damit verbundenen Gespräche mit ihm und die Diskussion bei der „KFG“ haben meine Arbeit außerordentlich bereichert.

Zum Gelingen meines Projekts hat beigetragen, dass ich ihm die Zeit widmen konnte, derer es bedurfte. Dafür, dass mir das möglich war, danke ich der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., die mich mit einem Promotionsstipendium gefördert hat.

Im Rahmen meiner mündlichen Doktorprüfung habe ich einen Vortrag zu Strafbarkeitsrisiken im Zusammenhang mit dem sogenannten „Sterbefasten“ und dem zu diesem Zeitpunkt noch nicht für verfassungswidrig erklärten § 217 StGB gehalten. Über die Wirklichkeit der Palliativmedizin durfte ich vorab mit Herrn Leitendem Oberarzt *Dr. med. Boris Hait* vom Palliativzentrum am Katharinen-Hospital Unna sprechen. Für seinen offenen und beeindruckenden Bericht über seine Arbeit danke ich ihm herzlich.

Besonders möchte ich *Cara Warmuth* dafür danken, dass sie so oft mit mir darüber nachgedacht hat, was es bedeuten könnte, dieselbe und derselbe zu sein. Personale Identität zu einem alltäglichen Gesprächsthema machen zu können, ist bestimmt keine Selbstverständlichkeit. Nach unseren Gedankenexperimenten und Diskussionen hat *Caras* ausgezeichnete Korrektur diese Arbeit abgerundet.

Moritz Pöschke möchte ich hier für seinen langjährigen Rat in allen Fragen meiner juristischen Ausbildung danken. Von seiner Erfahrung und Kompetenz habe ich auch als Doktorand wieder profitieren dürfen.

Den Druck meiner Dissertation hat mir *Brigitte Aldenhoff* mit ihrer großzügigen Förderung ermöglicht. Dafür und für das Interesse, mit dem sie die Entwicklung meines Projekts verfolgt hat, danke ich ihr herzlich.

Gewidmet ist diese Arbeit schließlich meinen Eltern, *Magdalena* und *Heinz Steenbreker*. Ihnen gilt mein größter Dank für ihre unbedingte Unterstützung, die sie mir nicht nur in meiner Ausbildung gewährt haben.

Münster, im Oktober 2020

Thomas Steenbreker

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Kapitel 1 – Einleitung.....	1
Kapitel 2 – Grundbegriffe.....	5
A. Person.....	5
I. Person und Rechtsperson bei Kant	5
II. Personalität.....	11
1. Deskriptive und normative Gebrauchsweise des Personenbegriffs	11
2. „Person-making characteristics“ – Bedingungen der Personalität	14
3. Personalität und menschliches Wesen.....	18
4. Persönlichkeit.....	23
B. Identität	26
I. Bedeutungen personaler Identität	26
1. Numerische Identität	26
2. Qualitative Identität in der Alltagssprache.....	27
3. Synchrone und diachrone Relationen personaler Identität.....	28
II. Epistemologische Perspektiven.....	31
C. Komplexe und einfache Theorien personaler Identität	33
I. Komplexe Theorie nach Locke.....	33
1. Personenbegriff und Identität des Selbstbewusstseins.....	34
2. Erinnerung als erstpösonliches Kriterium personaler Identität.....	36
a) Kritik: Transitivität der Identitätsrelation	37
b) Kritik: Zirkularität der Analyse.....	39
3. Zur Bedeutung komplexer Theorien	41
II. Einfache Theorien.....	42

1. Person und Selbstbewusstsein bei Leibniz	43
2. Semantik: Selbstreferenzieller Gebrauch des Ausdrucks „ich“	45
3. Zeitliche Anschauungsform des Geistes und diachrone Identität	49
4. Zur Bedeutung einfacher Theorien	53
Kapitel 3 – Das Phänomen personaler Identität im Strafrecht	55
A. Selbsttötung und Sterbehilfe	56
I. Selbsttötung, „later selves“ und harter Paternalismus	58
II. Sterbehilfe und biografische Persönlichkeit	62
B. Strafrecht und Hybridisierung von Mensch und Computer	65
I. Zukünftig berührte strafrechtliche Rechtsgüter	66
1. Kollektivrechtsgüter	66
2. Individualrechtsgüter	68
II. Strafrechtlicher Schutz von Identitätsvorstellungen	70
C. Demenz und Strafvollzug	75
I. Auffassung des OLG München: „Ansprechbarkeit“ des Verurteilten	76
II. Zeitlichkeit strafrechtlicher Zurechnung und personale Existenz	77
D. Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsverjährung	81
E. Identitätsvorstellungen und mittelbare Tötungstäterschaft	84
I. BGHSt 32, 38 – „Sirius-Fall“	85
II. Quasi-Tatbestandsirrtum und personale Identität	86
1. Auffassung des BGH	86
2. Widersprüchlichkeit der Auffassung des BGH und Vorschlag R. Merkels	87
3. Alternatives Verständnis personaler Identität bei Irrtum des Opfers	90

F. Konkurrenzen.....	92
G. „Actio libera in causa“.....	97
I. Ausnahme- und Tatbestandsmodell.....	98
II. „Actio libera in causa“ und synchrone Identität	99
H. Ergebnis	102
Kapitel 4 – Personale Autonomie und Patientenverfügung: Identität am Lebensende.....	103
A. Rechtsgrundlagen der Patientenverfügung.....	104
I. Zivilrechtliche Regelung gemäß §§ 1901a ff. BGB	105
II. Strafrechtliche Bedeutung der Patientenverfügung.....	108
B. Respekt vor Autonomie als Grundlage der Medizinethik	111
C. Autonomie und Person.....	114
I. Grundlagen personaler Autonomie.....	115
1. Hierarchisches Modell des Wünschens	115
a) Alternative Handlungsmöglichkeiten	116
b) Bedingungen personaler Autonomie	119
2. Biografische Untersuchung und Prozeduralität personaler Autonomie	124
3. Personale Autonomie und soziale Konstitution der Persönlichkeit	130
II. Zur Kritik personaler Autonomie	134
D. Personale Identität und verlängerte Autonomie.....	135
I. Fälle verlängerter Autonomie.....	135
1. Anwendungsfälle an den Grenzen der Patientenverfügung	135
a) Einwilligung in die Organspende nach dem Tod	135
b) Reversibler Verlust der Einwilligungsfähigkeit.....	137
c) „Odysseus-Verträge“	139
2. Häufiger Anwendungsfall der Patientenverfügung: Irreversibler Verlust der Einwilligungsfähigkeit bei verbleibender Äußerungsfähigkeit.....	141
II. Diachrone Identität der Person bei Demenz	143

1. Zusammenhang von diachroner Identität und personaler Autonomie	143
2. Nichtidentität der Person	143
a) Überlebende Interessen	145
b) Psychologisches Kriterium personaler Identität	146
aa) Verlust von Personalität: Ethische Lösungen für metaphysische Probleme.....	147
bb) Änderung der Person: Ethische Abwägungen ohne Maßstab	150
3. Persönlichkeit und diachrone Identität des menschlichen Körpers	153
a) Ethik der biografischen Persönlichkeit	153
b) Metaphysik des menschlichen Körpers	155
c) Lösungen für den Einwand der Nichtidentität bei Demenz.....	158
III. Verwirklichung wertebbezogener Interessen am Lebensende	160
E. Ergebnis.....	162
Kapitel 5 – Grenzen strafrechtlicher Schuld:	
Personale Identität und lebenslange Freiheitsstrafe	165
A. Rechtslage zur lebenslangen Freiheitsstrafe.....	166
I. Die Entscheidung BVerfGE 45, 187 und die Einführung des § 57a StGB	168
II. „Schwurgerichtslösung“ – die Entscheidung BVerfGE 86, 288	170
III. Faktische Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe.....	171
B. Gesetzlicher Schuldbegriff und lebenslange Freiheitsstrafe	173
I. § 46 StGB und die Grundlagen von Schuld und Strafe	174
1. Strafbegründungsschuld	175
a) Schuld als persönliche Vorwerfbarkeit.....	176
b) Sozialer Schuldbegriff	176
c) Lebensführungs- und Charakterschuld	177
d) Habituelle Schuld	178
e) Diskursiver Schuldbegriff	179
f) Funktionaler Schuldbegriff.....	181
2. Strafzumessungsschuld.....	183
3. Zusammenfassung: § 46 StGB und retrospektiver Schuldbegriff.....	184

II. Modifikation des gesetzlichen Schuldbegriffs gemäß	
§ 57a StGB bei lebenslanger Freiheitsstrafe?	185
1. Strafvollstreckungsschuld im Schrifttum	186
a) Habituelle Schuld.....	186
b) Persönlichkeitsentwicklung und „Gebotensein“ gemäß § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB.....	188
c) Generalprävention und besondere Schwere der Schuld	189
2. Strafvollstreckungsschuld in der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH.....	190
3. Zusammenfassung: § 57a StGB und retrospektiver Schuldbegriff.....	192
C. Schuld und personale Identität	193
I. Modelle zur Erklärung des Zusammenhangs von Schuld und Identität	193
1. Adolf Merkel.....	194
a) Individualisierende Zurechnung und deterministische Freiheit.....	195
b) Rechtliche Konsequenzen und Kritik.....	198
2. Gabriel Tarde	199
a) Personale Identität und „soziale Ähnlichkeit“	201
b) Rechtliche Konsequenzen und Kritik.....	206
3. Nikolaos Androulakis.....	207
a) Schuld als zeitlich relationaler Begriff	207
b) Rechtliche Konsequenzen und Kritik.....	211
4. Hirokazu Kawaguchi	212
a) Kriterien personaler Identität und drei Handlungssubjekte	214
b) Rechtliche Konsequenzen und Kritik.....	216
5. Jesús-María Silva Sánchez	217
a) Inidentität als Merkmal menschlicher Existenz	217
b) Rechtliche Konsequenzen und Kritik.....	222
6. Jonathan Erhardt.....	223
a) Einfache Theorie und evidenzielle Kriterien personalen Identität	224
b) Rechtliche Konsequenzen und Kritik.....	230
7. Gemeinsamkeiten und Perspektiven	232
II. Ein neues Modell: biografische Persönlichkeit als Zurechnungsgrenze.....	234
1. Zeitlichkeit der Schuld und Prospektivität ihrer Zurechnung	234
2. Biografische Persönlichkeit und Ausschluss lebenslanger Freiheitsstrafe.....	236

a) Grundsätzliche Relevanz des Persönlichkeitsbegriffs für die Analyse der Schuld.....	237
b) Konsequenzen für die Schuldzurechnung.....	239
aa) Keine diachrone Integration der Schuld durch die Persönlichkeit	239
bb) Begegnungen im Recht und Grenzen der Schuld	241
cc) Verfassungsrechtliche Interpretation der gefundenen Lösung	243
D. Ergebnis	245
Kapitel 6 – Identität und Freiheit	247
Literaturverzeichnis.....	253
Sachregister.....	271

Kapitel 1

Einleitung

Die vorliegende Arbeit versteht sich als Beitrag zu einer kritischen Strafrechtswissenschaft. Ihr Ziel ist es, einige Begriffe, die grundlegende Merkmale des menschlichen Daseins bezeichnen, im Interesse der Legitimation des Strafrechts zu erschließen und aus ihrer normativen Bedeutung rechtliche Konsequenzen zu ziehen. Es wird darum gehen, ob und wie die Frage, ob Personen im Zeitverlauf „dieselben“ bleiben, für rechtliche Zurechnungen erheblich ist. Obwohl diese Frage nach der personalen Identität die metaphysischen und ethischen Grundlagen der Lebenswelt, die Gegenstand des Strafrechts ist, betrifft, wurde sie rechtsphilosophisch bisher kaum behandelt. Darin liegt ein wissenschaftliches Defizit, weil ein wichtiger Aspekt der Gestalt menschlicher Existenz nicht auf seine rechtliche Relevanz überprüft wurde. Menschen führen ihr Leben schließlich als Personen und werden dadurch zu Adressaten der Rechtsordnung. Ihrem Dasein ist unausweichlich die Eigenschaft der Zeitlichkeit¹ beigegeben. Personalität und Zeitlichkeit sind aber in dem Phänomen der personalen Identität im Zeitverlauf verbunden und könnten sowohl bei der Begründung als auch bei der Begrenzung rechtlicher Verantwortung erheblich sein. Um sich den dazu entscheidenden Problemen und ihren Lösungen zu nähern, folgt die Arbeit einem bestimmten Aufbau, der im Folgenden dargestellt wird.

Im zweiten Kapitel werden zunächst die maßgeblichen Begriffe von Person und Identität eingeführt. Die strafrechtswissenschaftliche Rezeption personaler Identität kann zu diesem Zweck auf eine umfangreiche philosophische Debatte zurückgreifen, die schon Ende des 17. Jahrhunderts bei *John Locke* begann. Die Philosophie der Person hat die sie interessierenden Phänomene bis heute eingrenzen können und hinsichtlich der Bedingungen der Personalität sogar einen weitgehend geteilten Konsens erreichen können. In diesem Abschnitt der Arbeit wird es aber insbesondere darum gehen, die deskriptive und normative Gebrauchsweise des Personenbegriffs sowie den Begriff der Persönlichkeit überblicksweise zu beschreiben. Seine überragende Bedeutung für die Lösung normativer Probleme personaler Identität wird in den nachfolgenden Kapiteln noch deutlicher werden. Bezüglich des Identi-

¹ Den qualitativen Begriff der Zeitlichkeit gebraucht etwa *Schmücker*, Deutsche Zeitschrift für Philosophie (DZPhil) 65 (2017), 909, 912, bei der Bestimmung der zeitlichen Dimension der Gerechtigkeit.

tätsbegriffs selbst wird zu klären sein, wie er zur Bezeichnung konkreter Phänomene in der Zeit verstanden werden muss. Darüber hinaus werden auch die beiden Strömungen des Nachdenkens über die Identität der Person vorgestellt werden, „komplexe“ und „einfache“ Theorien, um die Struktur der hier vertretenen Lösungen in den Kontext der Diskussion einordnen zu können.

Das dritte Kapitel wird danach zwei Ziele verfolgen. Es soll einerseits aufzeigen, in welchen strafrechtlichen Zusammenhängen das Phänomen personaler Identität bedeutsam sein könnte. Dazu werden sowohl ethische Diskurse mit Bezug zum Strafrecht betrachtet, beispielsweise derjenige zur Sterbehilfe, als auch originär rechtsdogmatische Themen, etwa die strafrechtliche Verjährung. Andererseits sollen auf Grundlage der im zweiten Kapitel vorgestellten Begriffe Hinweise zur Lösung der in diesen Zusammenhängen auftretenden Probleme personaler Identität gegeben werden. Weil der Abschnitt nur einen Überblick über die strafrechtliche Bedeutung personaler Identität geben soll, werden diese Hinweise jedoch nicht den Anspruch erheben können, die relevanten Themen erschöpfend zu behandeln. Umfassend werden die einschlägigen Probleme dagegen bei Patientenverfügung und lebenslanger Freiheitsstrafe im vierten und fünften Kapitel erörtert werden. Beide Themen erscheinen besonders geeignet, mögliche Argumentationen zur Erklärung der personalen Identität zu veranschaulichen, weil sie in der Gegenwart rechtswissenschaftlich umstritten sind und aus der Perspektive dieser Arbeit einer neuen Analyse unterzogen werden können. Anhand der Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Bearbeitung des Phänomens personaler Identität bei Patientenverfügung und lebenslanger Freiheitsstrafe wird deutlich werden, welche Bezüge die personale Identität zu den zwei verschiedenen Betätigungen von Freiheit als personaler Autonomie und Freiheit im strafrechtlichen Sinn aufweist.

Begonnen wird im vierten Kapitel damit, die Legitimation der Patientenverfügung als Ausdruck personaler Autonomie zu überprüfen. Wenn es normativ erhebliche Brüche personaler Identität im Zeitverlauf gäbe, könnte die Patientenverfügung als medizinstrafrechtlich entscheidendes Instrument der Selbstbestimmung zu verwerfen sein. Gerade die praktisch herausfordernde Umsetzung von Patientenverfügungen gegenüber ihrem inzwischen schwerstemmenten Verfasser kann jedoch durch ein ethisch überzeugendes Konzept personaler Identität bestätigt werden. Dieses Konzept wird hier entwickelt werden, wobei es auf den gegen die Verbindlichkeit der Patientenverfügung gerichteten Einwand der Nichtidentität, wie ihn zum Beispiel *Allen Buchanan* formuliert, antworten wird. Zuvor wird außerdem der in der Medizinethik wichtige Begriff personaler Autonomie geklärt sowie das in dieser Arbeit zugrunde gelegte normative Verständnis der biografischen Persönlichkeit vertieft werden.

Die im Zusammenhang mit der Patientenverfügung gefundenen Ergebnisse können im fünften Kapitel, in dem die Zulässigkeit der lebenslangen Frei-

heitsstrafe unter dem Aspekt personaler Identität überprüft werden wird, auch für die strafrechtliche Zurechnungslehre verwertet werden. Zur Reform der Tötungsdelikte wurde in der vergangenen 18. Legislaturperiode des Bundestags erneut die lebenslange Freiheitsstrafe als härteste Sanktion des Strafgesetzbuchs (StGB) infrage gestellt. Die in dieser Arbeit vorgenommene Untersuchung wird der Diskussion ein grundlegendes Argument gegen die lebenslange Freiheitsstrafe mit Bezug zu dem hier vertretenen Persönlichkeitsbegriff hinzufügen. Weil es bei der Analyse um die Zurechnung und Quantifizierung strafrechtlicher Schuld geht, wird zunächst der für die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe maßgebliche gesetzliche Schuld begriff und seine zeitliche Perspektivität untersucht werden. Ebenso werden vorhandene rechtswissenschaftliche Ansätze zum Umgang mit dem Phänomen personaler Identität im Rahmen der Schuld vorgestellt und ausgewertet werden. Die zeitliche Struktur der Schuldzurechnung wird schließlich unter Berücksichtigung des hier entwickelten Verständnisses personaler Identität interpretiert und auf die normative Bedeutung der biografischen Persönlichkeit zurückgeführt werden. Daraus wird sich eine Zurechnungsgrenze ergeben, die die lebenslange Freiheitsstrafe ausschließt.

Das sechste Kapitel wird die Untersuchung beenden, indem es ihre wesentlichen Ergebnisse zusammenführt. Es wird darauf aufmerksam machen, dass die in dieser Arbeit geklärte rechtliche Relevanz des Phänomens personaler Identität vielfältige Bezüge zum Begriff der Freiheit aufweist. Dadurch wird auch ein Ausblick darauf gegeben werden, was strafrechtliche Freiheit vor dem Hintergrund von Personalität und Zeitlichkeit bedeuten könnte. Die hier vorgelegte Analyse handelt deshalb nicht nur von einem rechtlich fast unbekanntem Aspekt des menschlichen Daseins, sondern beabsichtigt auch, das scheinbar Vertraute aus ihrer Sicht zu erschließen.

Kapitel 2

Grundbegriffe

A. Person

Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen Personen, die Bedingungen ihrer Identität im Zeitverlauf und die sich daraus ergebenden Fragen für Strafrecht und Ethik. Während das Thema intuitiv verständlich erscheint, weil die Vorstellung, dass Menschen „sich ändern“ können, vertraut wirkt, zeigen sich bei genauerer Betrachtung viele Probleme, die nicht einmal rechtlicher Natur sind. Zuerst wird fraglich sein, was eine Person überhaupt ist. Die Assoziation des „sich ändernden“ Menschen deutet zudem darauf hin, dass auch das Verhältnis von Menschlichkeit und Personalität zu klären sein wird. Dabei geht es um die Bedingungen der Personalität sowie das Wesen von Personen und Menschen. Eine Einführung in das Nachdenken darüber, was Personen sind, wird im Folgenden gegeben, um den in dieser Arbeit gebrauchten Begriff der Person zu konturieren. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass es nicht erforderlich sein wird, die Bedingungen personaler Existenz für die hier entscheidende Diskussion personaler Identität im Zeitverlauf abschließend zu klären. Es bietet sich zunächst an, die Bedeutung des Personenbegriffs für das Recht ausgehend von *Immanuel Kants* Verständnis der Rechtsperson zu untersuchen, weil sich darin schon früh ein anspruchsvoller Personenbegriff mit rechtlicher Bedeutung findet. Die personale Existenz wird nach diesem Verständnis auch im Recht als Zurechnungspunkt einer universalen Freiheit des Menschen gelten können.¹

I. Person und Rechtsperson bei Kant

Kant entwickelt in seiner praktischen Philosophie ein Konzept der Menschenwürde, das in dieser Gestalt zu den grundlegenden Prinzipien der Rechtsordnung des demokratischen Rechtsstaats gehört.² *Kants* Verständnis

¹ Vgl. *Klein*, in: *Der Mensch als Person und Rechtsperson*, S. 9, 10 f.

² Das *Bundesverfassungsgericht (BVerfG)* bezeichnet die Menschenwürde als „tragendes Konstitutionsprinzip“ und „obersten Verfassungswert“, *BVerfG*, Ur. v. 15.2.2006 – 1 BvR 357/05, *BVerfGE* 115, 118, 152; *BVerfG*, Ur. v. 3.3.2004 – 1 BvR 2378/98, 1084/99, *BVerfGE* 109, 279, 311; vgl. *BVerfG*, Ur. v. 16.1.1957 – 1 BvR 253/56, *BVerfGE* 6, 32, 36, 41.

der Menschenwürde hat bei der Auslegung des Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) insbesondere Eingang in die Rechtsprechung des *BVerfG* gefunden. In seiner ersten Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß § 211 Abs. 1 StGB vom 21. Juni 1977 führt das *BVerfG* aus: „Der Satz ‚der Mensch muss immer Zweck an sich selbst bleiben‘ gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete; denn die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht gerade darin, daß er als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt“³. Das *BVerfG* nimmt damit Bezug auf *Kants* Personalitätsprinzip, das zusätzlich noch ein besonderes Verhältnis von Person und Menschheit herstellt: „Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“⁴. Art. 1 Abs. 1 GG begrenzt auf dieser Grundlage den staatlichen Strafanspruch, indem der Täter im Strafverfahren nicht allein als „Objekt der Verbrechensbekämpfung“⁵ betrachtet werden darf. Dieses Objektivierungsverbot, das mit dem Gebot, jeden Menschen zugleich auch als Zweck zu behandeln, verknüpft ist, geht auf den besonderen Status des Menschen als Person zurück.⁶ Auch die Rechtsordnung respektiert nach der Auffassung des *BVerfG* diesen Status. Hinsichtlich des Begriffs der Person übernimmt es auf diese Weise aber nicht bloß einen philosophischen Begriff in das Recht. Vielmehr zeigt sich bereits bei *Kant* die originär rechtliche Qualität des Personenbegriffs darin, dass er durch die Personen eigene Möglichkeit des Selbstzwangs zur Voraussetzung des Rechtszwangs wird.⁷ *Kant* unterscheidet deshalb auch nicht zwischen Person und Rechtsperson als Begriffen getrennter Sphären der praktischen Philosophie und des Rechts.⁸

³ *BVerfG*, Urt. v. 21.6.1977 – 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, 187, 228; zur Bedeutung der auf *Kant* zurückgehenden „Zweckformel“ – Personalitätsprinzip – im Strafprozess *Landau*, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2014, 425, 427, Fn. 10; *Welzel*, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, S. 169 f., diskutiert das Problem des materialetischen Gehalts des kategorischen Imperativs und sieht im Hinblick auf das Personalitätsprinzip in der sittlichen Person den einzigen materialen Zweck, den *Kant* mit apriorischer Gültigkeit vorgesehen habe; vgl. demgegenüber *Hegels* ursprüngliche Kritik, *ders.*, in: Sämtliche Werke, S. 435, 465 f.; zur „Objektformel“, die das positiv am Selbstzweck des Menschen orientierte Personalitätsprinzip *Kants* negativ ergänzt, Maunz/Dürig-Herdegen, Art. 1 Abs. 1, Rn. 36; Sachs-Höfling, Art. 1, Rn. 15.

⁴ *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA, Bd. IV, S. 429.

⁵ BVerfGE 45, 187, 228; *BVerfG*, Beschl. v. 14.12.2004 – 2 BvR 1249/04, BVerfGK 4, 283, 285.

⁶ *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, AA, Bd. VI, S. 434 f., erkennt den absoluten Wert des Menschen als Würde an, wenn er als Person betrachtet werde.

⁷ Vgl. *Mohr*, in: Der Mensch als Person und Rechtsperson, S. 17, 36, der *Kant* so versteht, dass der Mensch erst als Rechtsperson Person sei.

⁸ *Kant* gebraucht den Begriff der Rechtsperson nicht; dennoch ordnet er den Begriff der Person in einen rechtlichen Zusammenhang ein, *Mohr*, in: Der Mensch als Person und Rechtsperson, S. 17, 22.

Zur Rekonstruktion der rechtlichen Bedeutung des Personenbegriffs kommt es zunächst darauf an, dessen ethischen Gehalt zu erfassen. Personen definieren sich nach *Kants* Auffassung dadurch, in einem trotz äußerlicher Veränderungen einheitlichen Bewusstsein ein „Ich“ zu haben und als vernünftige Wesen unter der Geltung moralischer Gesetze frei zu handeln.⁹ *Kant* geht mit der Einheitlichkeit des Bewusstseins davon aus, dass Personen im Zeitverlauf identisch bleiben und auf der Grundlage dieser Identität in einem „Ich“ auf sich selbst Bezug nehmen können.¹⁰ Sein bereits in dem zitierten Personalitätsprinzip angedeutetes Verständnis von Personen als Zurechnungspunkt eines besonderen ethischen Status der „Würde“ ist auf die nach *Kant* nur Personen möglichen freien, moralischen Handlungen zurückzuführen.¹¹ Der Begriff der Person steht deshalb unmittelbar mit *Kants* Vorstellung von Autonomie in Zusammenhang. Personalität bedeute als Autonomie die Freiheit des Willens einer Person, die sich in der Möglichkeit des Gehorsams gegen ein selbstgegebenes Gesetz der praktischen Vernunft zeige.¹² Als selbstgegebenes Gesetz der praktischen Vernunft bestimmt *Kant* solche Maximen des Willens, die zugleich als allgemeines Gesetz gewollt sein könnten.¹³ Die Maximen, also subjektive Handlungsgrundsätze,¹⁴ werden so nur formal beschrieben und führen die Praxis des Einzelnen auf die Anforderungen der Vernunft zurück, die ihrerseits allgemein ist.¹⁵ *Kant* entwickelt damit ein handlungsbezogenes Konzept der Selbstgesetzgebung, das zunächst eine ethische Dimension hat. Der ethische Gehalt der Selbstgesetzgebung, die nur Personen durch die ihnen eigene Vernunft möglich sei, zeigt sich in *Kants* Begriff der Pflicht, der die Selbstverpflichtung zugrunde liege. Ethische

⁹ Vgl. *Kant*, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht, AA, Bd. VII, S. 127; zum Gebrauch des Begriffs der Moral als Überbegriff für Rechtslehre – „ius“ – und Tugendlehre – „ethica“ – bei *Kant* siehe *Mohr*, in: Der Mensch als Person und Rechtsperson, S. 17, 23 f., Fn. 21. In dieser Arbeit ist dann die Rede von „Ethik“ oder „ethisch“, wenn es um die allgemeine Bewertung menschlichen Handelns in den Kategorien von „gut“ und „schlecht“ geht; dieses Verständnis geht auf die Bedeutung der Ethik als Moralphilosophie, von *Cicero*, *De fato*, S. 130, erstmals als „philosophia moralis“ bezeichnet, zurück.

¹⁰ Zu *Kants* Verständnis der numerischen Identität der Person *Mohr*, in: Person, S. 103, 108 f., Fn. 25.

¹¹ Vgl. *Mohr*, in: Person, S. 103 f.; *ders.*, in: Der Mensch als Person und Rechtsperson, S. 17, 19 ff.; *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, AA, Bd. VI, S. 223, definiert den Personenbegriff daher auch unter dem Aspekt der Handlung: „Person ist dasjenige Subject, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind“.

¹² *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, AA, Bd. VI, S. 223; *Mohr*, in: Der Mensch als Person und Rechtsperson, S. 17, 20.

¹³ *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA, Bd. IV, S. 421, mit dem kategorischen Imperativ in der Universalisierungsformel.

¹⁴ *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, AA, Bd. III, S. 440.

¹⁵ Zum Problem des materialetischen Gehalts des formal gefassten kategorischen Imperativs siehe oben Kapitel 2, Fn. 3.

Handlungen würden ausschließlich auf Selbstverpflichtung beruhen und geschähen deshalb „aus Pflicht“.¹⁶ Mit der Befolgung der Pflicht sei unmittelbar Zwang verbunden, weil die menschliche Neigung dem vernünftigen Gesetz widerspreche.¹⁷ Wenngleich bei dieser Vorstellung mit den Begriffen von Pflicht und Zwang bereits eine Nähe zum Recht zu bestehen scheint, sind sie als Selbstverpflichtung und Selbstzwang nur innere Sachverhalte der Person und ethischer Natur. *Kant* unterscheidet davon Handlungen, die ohne Selbstzwang durch äußeren Zwang ermöglicht würden. Diese Handlungen könnten zwar der Pflicht entsprechen, würden aber mangels Selbstzwangs nicht „aus Pflicht“ geschehen. Sie seien als „pflichtgemäße“ Handlungen die einzigen, die das Recht verlangen könne.¹⁸ Ethik und Recht erscheinen so in Ansehung des Pflichtbegriffs als getrennte Bereiche, die voneinander unabhängig sind. Hinsichtlich des Begriffs der Person entsteht zudem der Eindruck, dieser sei nur ethisch relevant, da die mit ihm verbundene Freiheit aus Selbstverpflichtung geradezu inkompatibel mit dem durch das Recht vermittelten äußeren Zwang zu sein scheint.¹⁹ Allerdings kann im Gegenteil belegt werden, dass die Person nach *Kant* auch im Recht notwendig als Person zu konzipieren sei. Die nur der autonomen Person gegebene Möglichkeit der Selbstverpflichtung sei gleichzeitig auch Voraussetzung des Rechts und lasse die dem Recht unterworfenen Subjekte sich als Rechtspersonen begegnen. Der Personenbegriff findet damit auf der Ebene des Rechts nicht bloß eine Entsprechung, sondern zeigt sich als derselbe, weil er den Rechtszwang sowohl begründet als auch

¹⁶ *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, AA, Bd. VI, S. 382 f., charakterisiert die Pflicht als allein durch die Vernunft bestimmt, indem sie nicht empirisch aus beliebig gesetzten menschlichen Zwecken abzuleiten sei; Handlungen „aus Pflicht“ sind deshalb allein durch den von der Vernunft erforderten Selbstzwang motiviert.

¹⁷ *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, AA, Bd. VI, S. 379; *Mohr*, in: Der Mensch als Person und Rechtsperson, S. 17, 24.

¹⁸ *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA, Bd. IV, S. 397, erklärt den Unterschied zwischen Handlungen „aus Pflicht“ und – in seiner Terminologie – „pflichtmäßigen“ Handlungen; *ders.*, Die Metaphysik der Sitten, AA, Bd. VI, S. 383, 394, 396, grenzt das Recht zudem von der Ethik ab, indem er das oberste Rechtsprinzip als bloß analytischen Satz beschreibt, während das oberste Prinzip der Tugendlehre – Ethik – ein synthetisches Urteil darstelle. *ders.*, a.a.O., S. 396, begründet diese These ausgehend von seinem Verständnis des Rechts, das der Sicherung äußerer Freiheit diene. Durch das Recht werde äußerer Zwang ausgeübt, der allein die Verhinderung der rechtlich geschützten äußeren Freiheit verhindern solle. Dieser äußere Zwang lässt sich so als Negation der Negation verstehen und ist deshalb bereits im Begriff der durch das Recht geschützten äußeren Freiheit enthalten. Weil diesem Begriff als Prinzip des Rechts durch den gegenüber menschlichen Zwecken neutralen Zwang nichts hinzugefügt wird, muss er im Sinne *Kants* einen analytischen Satz bilden, *H. Eidam*, Kausalität aus Freiheit, S. 306. Zur Unterscheidung von Handlungen „aus Pflicht“ und „pflichtgemäßen Handlungen“ *Mohr*, in: Der Mensch als Person und Rechtsperson, S. 17, 24 ff.

¹⁹ Vgl. *Mohr*, in: Der Mensch als Person und Rechtsperson, S. 17, 30.

begrenzt.²⁰ Diese Überlegungen lassen sich ausgehend von *Kants* These eines ursprünglichen Rechts des Einzelnen auf eine gesicherte, äußere Freiheit nachvollziehen.²¹ *Kant* geht davon aus, dass das Recht auf Freiheit „jedem Menschen kraft seiner Menschheit“²² zustehe. Diese Formulierung erinnert an gegenwärtige Vorstellungen der Menschenrechte²³ und geht über einen allein ethischen Anspruch hinaus, indem sie das Recht voraussetzt. *Kant* führt zudem aus, dass dieses ursprüngliche Recht jedem Menschen „von Natur“²⁴ zukomme. Darin liegt jedoch keine naturrechtliche Begründung des Rechts, weil das Recht nach *Kants* Auffassung aus Vernunft notwendig sei.²⁵ Durch das Recht werde die Möglichkeit der Ausübung personaler Autonomie gesichert, indem durch äußeren Zwang von jedem dasjenige Handeln oder Unterlassen eingefordert werden könne, das ein freies Dasein jedes Einzelnen ermögliche. Dieses Rechtsverständnis ist anspruchsvoll, weil es eine bestimmte materielle Gestaltung der Rechtsordnung impliziert, die nur vernunftnotwendige Regeln als legitime Regeln enthält.²⁶ Bereits diese dem Recht vorgegebene Struktur verweist auf den Begriff der Person, da nur Personen die zur Ableitung des Rechts erforderliche Vernunft zukomme. *Kant* lässt die Person jedoch auch ausdrücklich als Subjekt im Recht auftreten, indem er die Möglichkeit des rechtlichen Zwangs anderer auf die personale Fähigkeit zur Selbstverpflichtung zurückführt. Die ethische Möglichkeit der Selbstverpflichtung wird damit bei *Kant* zur Bedingung der Möglichkeit der Fremdverpflichtung, die im rechtlichen Zwang zum Ausdruck kommt. Der rechtliche Zwang wird durch diese Bedingung begrenzt, da sie voraussetzt, dass der Adressat des rechtlichen Zwangs als Person, die allein der Selbstverpflichtung fähig sei, anerkannt und nicht als Sache, die Objekt beliebigen Zwangs sein könne, behandelt wird.²⁷ Die Begrenzung des rechtlichen Zwangs unter dem Aspekt der möglichen Selbstverpflichtung korrespondiert außerdem mit der anspruchsvollen materiellen Gestaltung einer Rechtsordnung, die nur vernunftnotwendige Regeln als legitim zulässt. So könnten nur solche Rechtsregeln als Grundlage der äußeren Erzwingung pflichtgemäßer Handlungen

²⁰ Auch deshalb unterscheidet *Kant* nicht zwischen Person und Rechtsperson, sondern gebraucht einheitlich den Begriff der Person, siehe oben Kapitel 2, Fn. 8.

²¹ Vgl. *Mohr*, in: *Der Mensch als Person und Rechtsperson*, S. 17, 28 ff.

²² *Kant*, *Die Metaphysik der Sitten*, AA, Bd. VI, S. 237.

²³ Überblicksweise zum Begriff der Menschenrechte in Europa *Bergmann*, in: *Handlexikon der Europäischen Union*, Stichwort „Menschenrechte“.

²⁴ *Kant*, *Die Metaphysik der Sitten*, AA, Bd. VI, S. 237, scheint unter dem Gesichtspunkt der Geltung darauf abzustellen, dass das Freiheitsrecht keiner rechtlichen Setzung bedürfe.

²⁵ *Alwart*, *Recht und Handlung*, S. 22 ff., zeichnet die Entwicklung vom Naturrecht zum Vernunftrecht bei *Kant* nach.

²⁶ Vgl. *Mohr*, in: *Der Mensch als Person und Rechtsperson*, S. 17, 30 f.

²⁷ Vgl. *Mohr*, in: *Der Mensch als Person und Rechtsperson*, S. 17, 26 ff., 32 f.

dienen, die prinzipiell auch als selbstgegebenes Gesetz aus Pflicht befolgt werden könnten.²⁸

Auch unter einem weiteren Gesichtspunkt lässt sich belegen, dass *Kant* konzeptionell von einem Personenbegriff ausgeht, in dem ethische und rechtliche Personalität zusammenfallen. *Kant* betrachtet die Person als Zurechnungspunkt einer gattungsbezogenen Würde, die in personal strukturierte Rechtsverhältnisse eingebettet ist. Dazu kann erneut von seiner Vorstellung eines ursprünglichen Rechts des Einzelnen auf eine gesicherte, äußere Freiheit ausgegangen werden. *Kant* unterscheidet zunächst vier konstitutive Elemente äußerer Freiheit, die diese unmittelbar rechtlich qualifizieren.²⁹ Die vier Elemente seien Gleichheit, die Eigenschaft des Menschen, sein eigener Herr zu sein, die jedem Recht vorausgehende Unschuld des Menschen sowie seine Befugnis, das zu tun, was anderen nicht schadet, wenn diese sich entscheiden, die ihnen entgegengebrachte Handlung abzulehnen.³⁰ *Kant* erklärt die rechtlich qualifizierte Freiheit als „Recht der Menschheit in unserer eigenen Person“³¹. Diese Formulierung erinnert an *Kants* Verständnis der Würde als Würde der Menschheit, die hier jedoch in den vier Elementen der äußeren Freiheit rechtlich erfasst wird. Auch auf dieser Ebene ergibt sich aber eine Wechselwirkung zwischen der Personalität als individueller Daseinsform und der kollektiven Existenz der Menschheit. Einerseits begründet die der Gesamtheit der Menschen zukommende Würde die Würde jedes Einzelnen als Recht. Andererseits kann die kollektiv verstandene Würde nur in dem spezifischen Dasein des Einzelnen als Person verwirklicht werden.³² Das zeigt sich bei *Kant* darin, dass er dem Recht der Menschheit als Gesamtheit eine Pflicht des Einzelnen gegenüberstellt, den mit diesem Recht verbundenen Anspruch zu behaupten.³³ Diese Pflicht kann komplementär zum Recht der Menschheit

²⁸ *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, AA, Bd. VI, S. 417 f., der mit dem Gesetz der „eigenen praktischen Vernunft“ das selbstgegebene meint; *Mohr*, in: Der Mensch als Person und Rechtsperson, S. 17, 35.

²⁹ Die Bestimmung äußerer Freiheit nach ihrer rechtlichen Dimension scheint der Bestimmung der Freiheit der Person im Sinne von Autonomie gegenüberzustehen. Mit der Autonomie der Person stellt *Kant* auf die Willensfreiheit als Ausdruck der praktischen Vernunft ab. Dennoch ist bereits die so verstandene Autonomie nicht nur ethisch relevant, sondern bildet mit der nur Personen möglichen Selbstverpflichtung die Grundlage aller rechtlichen Fremdverpflichtung, vgl. *Mohr*, in: Der Mensch als Person und Rechtsperson, S. 17, 20 f., 26 ff.

³⁰ *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, AA, Bd. VI, S. 237 f.

³¹ *Kant*, Vorarbeiten zu Die Metaphysik der Sitten, AA, Bd. XXIII, S. 390; *ders.*, Die Metaphysik der Sitten, AA, Bd. VI, S. 236.

³² Vgl. *Geismann*, Jahrbuch für Recht und Ethik 14 (2006), 3, 113, der darauf hinweist, dass nach *Kants* Auffassung die Menschheit in jedem Menschen als Person verkörpert sei.

³³ *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, AA, Bd. VI, S. 236; diese Pflicht wird auch als „innere Rechtspflicht“ bezeichnet, vgl. *Geismann*, Jahrbuch für Recht und Ethik 14 (2006), 3,

Sachregister

- Actio libera in causa 97 ff.
Androulakis, Nikolaos 92 ff., 207 ff.
- Autonomie
- Biografische Untersuchung personaler A. 124 ff.
 - Hierarchisches Modell des Wünschens 115 ff.
 - Personale A. 115 ff.
 - Personale A. und soziale Konstitution der Persönlichkeit 130 ff.
 - Respekt vor A. als Grundlage der Medizinethik 111 ff.
 - Verlängerte A. 135 ff.
- Bedingungen der Personalität 14 ff.
- Biografische Persönlichkeit, *siehe auch* Persönlichkeit
- Biografische P. als Zurechnungsgrenze strafrechtlicher Schuld 234 ff.
 - Biografische P. bei mittelbarer Tötungstäterschaft 91 f.
 - Biografische P. und Einwand der Nichtidentität bei Demenz 158 f.
 - Biografische P. und Konkurrenzen 96 f.
 - Biografische P. und Sterbehilfe 62 ff.
 - Biografische P. und strafrechtlicher Schutz von Identitätsvorstellungen 70 ff.
 - Biografische P. und Strafvollstreckung bei Demenz 80
 - Biografische P. und Zusammenhang von diachroner Identität und personaler Autonomie 143
- Buchanan, Allen Edward* 145 ff., 153 ff., 249 f.
- Christman, John* 115, 122 ff.
- Demenz
- D. und Patientenverfügung 141 ff.
 - D. und Strafvollzug 75 ff.
- Dennett, Daniel Clement* 31
- Diachrone Identität *siehe* Identität
- Dworkin, Ronald* 131, 147 f., 160
- Epistemologische Perspektiven *siehe* Erkenntnistheoretische Standpunkte für die Analyse diachroner Identität
- Erhardt, Jonathan* 223 ff.
- Erinnerung als Kriterium personaler Identität 36 ff.
- Erkenntnistheoretische Standpunkte für die Analyse diachroner Identität 31 ff.
- Feinberg, Joel* 59, 131 ff.
- Frankfurt, Harry Gordon* 114 ff.
- Freiheit 7 ff., 116 ff., 240 f., 251 f.
- Hybridisierung von Mensch und Computer 65 ff.
- Identität
- Bruch personaler I. 146 ff., 158
 - Einfache Theorien personaler I. 42 ff., 53 f.
 - Komplexe Theorien personaler I. 33 ff., 41 f.
 - Numerische I. 26 f.
 - Qualitative I. in der Alltagssprache 27 f.
 - Synchroner und diachroner Relationen personaler Identität 28 ff., 99 ff.
- Inidentität 217 ff.
- Interessen
- Erlebensbezogene I. 147 f., 160 ff., 215
 - Überlebende I. 145, 147 ff.
 - Wertebezogene I. 147 f., 160 ff., 215
- Kant, Immanuel* 5 ff.
- Kawaguchi, Hirokazu* 212 ff.

- Konkurrenzen 92 ff.
 Körper *siehe* Menschlicher Körper
- Lebenslange Freiheitsstrafe
 – Biografische Persönlichkeit und Ausschluss lebenslanger F. 236 ff.
 – Einführung des § 57a StGB 168 ff.
 – Faktische Abschaffung der lebenslangen F. 171 ff.
 – Schwurgerichtslösung 170 f.
Leibniz, Gottfried Wilhelm 43 ff.
Locke, John 33 ff.
- Medizinethik 111 ff.
 Menschlicher Körper 65 ff., 155 ff., 158 f.
 Menschliches Wesen *siehe* Person
Merkel, Adolf 194 ff.
 Mittelbare Tötungstäterschaft 84 ff.
- Nicht-Entfremdung 124 ff.
 Nichtidentität der Person 143 ff.
 Nunc-Zentrität selbstbewusster Erkenntnis *siehe* Zeitliche Anschauungsform des Geistes
- Odysseus-Verträge 139 ff.
 Organspende nach dem Tod 135 ff.
- Parfit, Derek* 58 ff., 146
 Paternalismus 58 ff., 112
 Patientenverfügung
 – Gültigkeit der P. bei Demenz 143 ff., 162 f., 249 f.
 – Häufiger Anwendungsfall der P. bei Demenz 141 ff.
 – Rechtsgrundlagen der P. 104 ff.
- Person
 – Deskriptive und normative Gebrauchsweise des Personenbegriffs 11 ff.
 – Personalität und menschliches Wesen 18 ff.
- Personale Autonomie *siehe* Autonomie
 Personale Identität *siehe* Identität
 Personalität *siehe* Person
 Personalitätsbegriff 5 ff., 11 ff.
 Persönlichkeit, *siehe auch* Biografische Persönlichkeit
- P. als Zurechnungsgrenze für die strafrechtliche Schuld 234 ff.
 – P. und personale Autonomie 124 ff.
 – Persönlichkeitsbegriff 23 ff.
 – Soziale Konstitution der P. und personale Autonomie 130 ff.
- Person-making characteristics *siehe* Bedingungen der Personalität
- Quasi-Tatbestandsirrtum 86 ff.
- Rechtsperson 5 ff., 179 f., 235
Rohs, Peter 49 ff.
- Schuld
 – Gesetzlicher Schuld begriff 173 ff.
 – Grenzen der S. 241 ff., 250 f.
 – Prospektivität der Schuldzurechnung 234 ff.
 – Quantifizierung der S. 184 f., 235 f., 241 ff., 250 f.
 – Retrospektiver Schuld begriff 176 ff., 192 f.
 – Strafbegründungsschuld 175 ff.
 – Strafvollstreckungsschuld 186 ff., 190 ff.
 – Strafzumessungsschuld 183 f.
 – Zeitlichkeit der S. 234 ff.
- Selbstreferenzialität des Ausdrucks „ich“ 45 ff.
- Selbsttötung 56 ff., 58 ff.
Silva Sánchez, Jesús-María 217 ff.
 Sirius-Fall 85 ff.
 Sterbehilfe 56 ff., 62 ff.
- Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsverjährung 81 ff.
 Strafvollzug 75 ff.
- Synchrone Identität *siehe* Identität
- Tarde, Gabriel* 199 ff.
- Verjährung *siehe* Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsverjährung
- Zeitliche Anschauungsform des Geistes 49 ff.
 Zeitlichkeit 1, 234 ff., 251